

Reglement über den schulärztlichen Dienst

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

§ 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 1918 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 20 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2014,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Niedergösgen einen schulärztlichen Dienst.

² Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Einwohnergemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.

³ Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a.) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
- b.) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) sowie eines Gesundheitsfragebogens,
- c.) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote,
- d.) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung),
- e.) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche),
- f.) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen,
- g.) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

2. Organisation und Aufsicht

§ 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

Die Schulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie:

- a.) erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet die Schulärztin oder den Schularzt,
- b.) verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen,
- c.) verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen,
- d.) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen die Schulärztin oder den Schularzt,
- e.) erlässt Anordnungen,
- f.) erstellt Budget und Rechnung,
- g.) nimmt den Tätigkeitsbericht der Schulärztin oder des Schularztes ab.

§ 3 Schulärztinnen oder Schulärzte

¹ Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und der Schulärztin oder dem Schularzt. Die Schulärztin oder der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.

² Die Schulärztinnen oder Schulärzte sind Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten. Sie organisieren und kontrollieren ausserdem die Vorsorgeuntersuchungen und führen diese auf Wunsch auch in ihrer Praxis durch, kontrollieren den Impfstatus und sind Berater von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften. Sie erstatten Bericht und bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.

³ Die Schulärztinnen oder Schulärzte erstellen über ihre Tätigkeit jeweils auf Ende eines Schuljahres einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht an die Schulleitung.

⁴ Rechte und Pflichten der Schulärztinnen oder Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde.

⁵ Die Schulärztinnen oder Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

3. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

§ 5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

¹ Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:

- im Kindergarten (6. Lebensjahr)
- im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr)
- für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, oder neu eingetretene Schülerinnen und Schüler

² Für Schülerinnen und Schüler des 10. bzw. 11. Jahres der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse inkl. Mittelschule) soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.

³ Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgt in deren Begleitung). Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.

⁴ Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.

⁵ Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst einen Gesundheitsfragebogen über den Gesundheitszustand und eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte und der Gesundheitsfragebogen sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.

⁶ Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies von der Schulärztin oder dem Schularzt festgehalten.

§ 6 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

¹ Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder von der subsidiär untersuchenden Schulärztin oder dem Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch von der Schulärztin oder dem Schularzt eingesehen.

² Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

§ 7 Ärztliches Gespräch für Jugendliche

¹ Im 10. bzw. 11. Jahr der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse) findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. Der Impfstatus wird anlässlich dieses Gesprächs erhoben und ergänzt.

² Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

4. Weitere Aufgaben der Schulärztin oder des Schularztes

§ 8 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

² Die Schulärztin oder der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.

³ Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann die Schulärztin oder der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schüler herangezogen werden.

§ 9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.

² Die Schulärztin oder der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.

§ 10 Beratung der Behörden

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).

² Der Schularzt oder die Schulärztin kann zu den Sitzungen der Schulleitung mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 11 Weitere Aufgaben

Die Einwohnergemeinde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 12 Überweisung an weitere Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist die Schulärztin oder der Schularzt die Schülerin oder den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

5. Privatschulen

§ 13 Sinngemässe Geltung

¹ Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulärztin oder einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die zuständige Einwohnergemeinde und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

6. Finanzielles

§ 14 Leistungen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Krankenkassen

¹ Voruntersuchungen im Kindergarten gehen zulasten der Grundversicherung.

² Bei Voruntersuchungen in der Primar- und Sekundarstufe wird die Rechnung prinzipiell den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zugestellt. Bei erhobenem pathologischem Befund (gekennzeichnet mit Diagnosecode) können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen.

³ Wenn kein pathologischer Befund vorliegt, und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für das Kind eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können sie die Rechnung dieser zustellen, ansonsten müssen sie die Rechnung selber bezahlen.

§ 15 Leistungen der Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde trägt die schulärztlichen Kosten der Reihenuntersuchung im Kindergarten sowie die Kosten der Kontrolle der Impfkarten.

² Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten des Schularztes bzw. der Schulärztin, falls dieser bzw. diese von der Schulleitung mit der Kontrolle der Vorsorgekarten beauftragt wird.

³ Auf entsprechendes, begründetes Gesuch des Schularztes bzw. der Schulärztin an die Schulleitung hin erteilt diese dem Schularzt bzw. der Schulärztin zulasten der Einwohnergemeinde Kostengutsprache für Reihenuntersuchungen (mit Impfeempfehlungen), Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und ärztliche Gespräche von bzw. mit Kindern, welche nicht bei der Krankenkasse versichert sind.

§16 Honorierung

Die Entschädigung des Schularztes bzw. der Schulärztin wird in einem Vertrag geregelt.

7. Schlussbestimmungen

§ 17 Rechtsweg

¹ Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulärztin oder des Schularztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

² Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Niedergösgen vom 4. November 2008 wird aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am (.....) in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niedergösgen beschlossen am (.....)

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Roberto Aletti

Antonietta Liloia

Vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom (.....)